

**Verbot von Laubbläsern in städtischen  
Einrichtungen**

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02194 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 03 – Maxvorstadt  
am 18.10.2018

**Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 13616**

2 Anlagen

**Beschluss des Umweltausschusses  
vom 16.07.2019 (SB)**  
Öffentliche Sitzung

**I. Vortrag der Referentin**

Die Bürgerversammlung des 03. Stadtbezirkes – Maxvorstadt hat am 18.10.2018 die als Anlage 1 beigefügte Empfehlung beschlossen. Sie beinhaltet den Antrag, die Stadt München möge den Gebrauch von Laubbläsern in städtischen Einrichtungen verbieten.

Die Bürgerversammlungsempfehlung betrifft somit Sachverhalte von stadtbezirksübergreifender Bedeutung, weshalb sie im Umweltausschuss zu behandeln ist (§ 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung i. V. m. § 9 Abs. 4 der Bezirksausschuss-Satzung).

Die Empfehlung der Bürgerversammlung des 03. Stadtbezirkes Maxvorstadt vom 18.10.2018 beruht auf dem Antrag eines im Stadtbezirk 03 wohnenden Bürgers. Die Thematik war bereits Gegenstand verschiedener Stadtratsanträge und BA-Anträge.

Ein generelles Verbot von Laubbläsern durch die Landeshauptstadt München wurde bereits mehrfach geprüft, letztmalig im Juni 2018 (vgl. dazu Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 09595 vom 19.06.2018). Die Prüfung hat ergeben, dass ein solches Verbot weder auf die bundesrechtlichen Vorschriften der für den gewerblichen Betrieb von Laubblasgeräten geltenden Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) gestützt werden kann noch nach den landesrechtlichen Möglichkeiten des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) begründbar ist.

Für den nicht gewerblichen Einsatz von Laubbläsern gilt in München die auf Grundlage von Art. 14 BayImSchG erlassene städtische Hausarbeits- und Musiklärmverordnung, die sogar weitergehende Lärmschutzregelungen als die 32. BImSchV enthält. Jedoch sind

nach Art. 14 des BayImSchG nur zeitliche Beschränkungen zulässig, nicht jedoch ein völliges Verbot.

Die Landeshauptstadt München kann grundsätzlich für ihren eigenen Zuständigkeitsbereich entscheiden, ob bzw. in welchem Umfang Laubbläser eingesetzt werden. Das meiste Laub fällt auf städtischen Grünflächen und Straßen sowie im Bereich der städtischen Friedhöfe an.

Die Laubbeseitigung wird auf städtischen Grünflächen und bei der Straßenreinigung vom Baureferat ausgeführt. Hier wurde bereits mit Beschluss des Bauausschusses vom 16.11.2004, Sitzungsvorlage Nr. 02-08 / V 03902, dessen Inhalte - wie aus einer aktuellen Stellungnahme des Baureferates vom 04.02.2019 hervorgeht - nach wie vor Gültigkeit haben, ausführlich dargestellt, dass auf den Einsatz der Laubbläser aus den verschiedensten Gründen nicht gänzlich verzichtet werden kann. Die Thematik wurde außerdem mit Beschluss in der Vollversammlung vom 20.05.2015, Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 02862 behandelt.

Die Gründe, die gegen ein Verbot von Laubbläsern sprechen sind z. B. die Aspekte Verkehrssicherheit, fachliche Notwendigkeit, Wirtschaftlichkeit, Arbeitsschutz oder der Wunsch der Bürgerinnen und Bürger auf möglichst rasche Laubbeseitigung. Der Verzicht auf ein vollständiges Laubbläserverbot geht jedoch einher mit einer verantwortungsvollen und differenzierten Handhabung mit dem Ziel, bei der Beschaffung und beim Betrieb von Laubblasgeräten auf möglichst große Umweltschonung zu achten, sensibel im Gebrauch der Geräte vorzugehen und Laubsauggeräte generell nicht einzusetzen.

So verwendet die städtische Straßenreinigung ausschließlich rückentragbare Laubbläser bei der Herbstlaubeseitigung nur im Zeitraum von ca. 09.00 bis 12.00 Uhr. Firmen, die im Auftrag des Baureferates tätig sind, werden angehalten, Laubblasgeräte nach ähnlich strengen Kriterien zu verwenden. In Grünanlagen, Parks und im Straßenraum werden Laubblasgeräte zur Beseitigung des Laubes nur auf Flächen eingesetzt, auf denen es aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht oder aus gartenbaufachlichen Gründen nicht liegen bleiben darf (öffentliche Verkehrsflächen, Straßenbegleitgrün). Gleichzeitig werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Baureferates dazu angehalten, Laubblasgeräte nicht unnötig laufen zu lassen und den Betrieb auf das notwendige Maß zu beschränken. Außerdem stellt die städtische Straßenreinigung schon seit langem kontinuierlich ihren Bestand an Laubblasgeräten auf leisere abgasfreie akkubetriebene Geräte um, sodass mittlerweile der Gesamtbestand an Laubbläsern zwei Drittel elektrisch betriebene Geräte umfasst.

Die Hauptabteilung Gartenbau im Baureferat setzt rückentragbare Laubbläser, handgeschobene Laubblasgeräte und Anbau-Laubblasgeräte an Trägerfahrzeugen zur Laubreinigung größerer Flächen in städtischen Grünanlagen ein. Bei jeder Ersatz- oder Neubeschaffung von rückentragbaren Laubbläsern werden kontinuierlich nur noch akkubetriebene Elektrogeräte beschafft. Aktuell ist etwa die Hälfte der rückentragbaren Laub-

bläser auf Elektro-Akkubetrieb umgestellt. Bei den handgeschobenen Laubblasgeräten sind derzeit noch keine Modelle mit ausreichender Leistung am Markt verfügbar. Anbau-Laubblasgeräte werden grundsätzlich immer über das Trägerfahrzeug angetrieben.

Auch bei den Städtischen Friedhöfen München ist ein vollständiger Verzicht auf Laubbläser nicht zielführend. Die Gründe hierfür wurden mit Beschluss des Umweltschutzausschusses vom 22.05.2012 (Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 08825) ausführlich dargelegt und sind weiterhin gültig. Ein von den Städtischen Friedhöfen München durchgeführter Modellversuch zeigte, dass der Einsatz von Laubbläsern in Kombination mit Stahlbesen gegenüber dem ausschließlichen Einsatz konventioneller Laubrechen in erheblichem Umfang personelle und zeitliche Ressourcen spart und somit wirtschaftlicher ist. Ein Verzicht auf Laubbläser und die damit erforderliche Vergrößerung des Personalbestandes mit entsprechendem Anstieg der Personalkosten würde überdies in die Gebührenkalkulation einfließen und sich somit nachteilig auf die Gebührenhöhe auswirken. Auch daher kommt ein umfassender Verzicht nicht in Betracht.

Den städtischen Wohnungsgesellschaften GEWOFAG Holding GmbH und GWG Städtische Wohnungsgesellschaft München mbH wurde mit Schreiben des Referates für Gesundheit und Umwelt vom 30.05.2016 empfohlen, die gleichen Regelungen für den Umgang mit Laubbläsern zu übernehmen, die das Baureferat umsetzt.

Ergänzend ist aus der Sicht der Umweltvorsorge Folgendes anzuführen:

Aus Sicht des Arten- und Biotopschutzes empfiehlt es sich, Laub nach Möglichkeit nicht abzutransportieren, sondern vor Ort zu belassen. Eine Ausnahme bilden Flächen, auf denen Magervegetation erhalten oder entwickelt werden soll, da bei der Zersetzung des Laubes Nährstoffe freigesetzt werden. In Gehölzbereichen sollte das Laub grundsätzlich belassen werden, bzw. das auf Straßen, Wegen und Plätzen gesammelte Laub soweit praktikabel in angrenzende Gehölzflächen ausgebracht werden.

Die Belassung des Laubes in Baumgräben und Gehölzflächen stößt jedoch insbesondere dort auf ihre Grenzen, wo die Blätter immer wieder auf Verkehrsflächen verweht werden. Zudem darf die Laubschicht unter den Gehölzen nicht zu dick werden. Wenn mehr Laub eingebracht wird, als in einem Jahr abgebaut werden kann, führt dies zu ungünstigen Veränderungen des Bodens. Insbesondere das Wachstum von Frühlingsblühern wird unter einer zu dicken Lage von Blättern unterdrückt. Die manuelle Laubbeseitigung zur Vermeidung der genannten negativen Auswirkungen ist grundsätzlich aus ökologischer Sicht zu bevorzugen. Diese Vorgehensweise ist jedoch flächendeckend aus Zeit- und Kostengründen nicht zu bewältigen. Ein differenzierter Einsatz der Laubbläser, wie oben beschrieben, ist jedoch geeignet, die Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes zu minimieren.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass der Einsatz von Laubbläsern in städtischen Einrichtungen in einem insgesamt betrachtet verantwortlichen Mindestmaß erfolgt.

Es werden im Rahmen der gebotenen Effizienzerhaltung weiterhin kontinuierlich alle sich bietenden betrieblichen und technischen Möglichkeiten ergriffen, die Laubbeseitigung im Herbst so umweltschonend und wenig störend wie möglich durchzuführen.

Aus arbeitsökonomischen und wirtschaftlichen Gründen ist es jedoch nicht zielführend, den Betrieb von Laubbläsern in städtischen Einrichtungen gänzlich zu verbieten.

Aufgrund des Beschlusses des Umweltausschusses am 02.04.2019 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 09707) hat das RGU mittlerweile ein Informationsblatt über die rechtliche Beurteilung von Laubbläsern entwickelt, das bei Bürgerversammlungen aufliegt, um die Bürgerinnen und Bürger besser zu informieren.

Die Beschlussvorlage ist mit den Städtischen Friedhöfen München und dem Baureferat abgestimmt.

### **Anhörung des Bezirksausschusses**

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses vorgeschrieben (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung). Das Gremium wurde um eine Stellungnahme gebeten. Diese ist als Anlage 2 dieser Beschlussvorlage beigegeben.

Der Bezirksausschuss 03 des Stadtbezirkes Maxvorstadt hat in seiner Sitzung vom 07.05.2019 die Beschlussvorlage einstimmig abgelehnt, da ein generelles Verbot von Laubbläsern befürwortet wird. Ein generelles Verbot von Laubbläsern durch die Landeshauptstadt München wurde bereits mehrfach geprüft, letztmalig im Juni 2018 (vgl. dazu Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 09595 vom 19.06.2018). Die Prüfung hat ergeben, dass ein solches Verbot weder auf die bundesrechtlichen Vorschriften der für den gewerblichen Betrieb von Laubblasgeräten geltenden Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) gestützt werden kann noch nach den landesrechtlichen Möglichkeiten des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) begründbar ist. Für den nicht gewerblichen Einsatz von Laubbläsern gilt in München die auf Grundlage von Art. 14 BayImSchG erlassene städtische Hausarbeits- und Musiklärmverordnung, die sogar weitergehende Lärmschutzregelungen als die 32. BImSchV enthält. Jedoch sind nach Art. 14 des BayImSchG nur zeitliche Beschränkungen zulässig, nicht jedoch ein völliges Verbot.

Zeitgleich mit der Anhörung des Bezirksausschusses wurde je ein Entwurfsexemplar an die Korreferentin, die/den Verwaltungsbeirat/-beirätin, die Fraktionen, Gruppierungen und Einzelstadträte/-innen zur vorläufigen Kenntnisnahme übersandt.

Die Korreferentin des Referates für Gesundheit und Umwelt, Frau Stadträtin Sabine Krieger, der zuständige Verwaltungsbeirat, Herr Stadtrat Jens Röver, die BA-Geschäftsstelle Mitte sowie die Stadtkämmerei haben einen Abdruck der Vorlage erhalten.

## **II. Antrag der Referentin**

1. Der Empfehlung der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 03 – Maxvorstadt, in der Landeshauptstadt München ein Verbot von Laubbläsern in städtischen Einrichtungen auszusprechen, kann nicht entsprochen werden, da dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02194 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 03 – Maxvorstadt vom 18.10.2018 ist damit satzungsgemäß behandelt.
3. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

## **III. Beschluss**

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Ober-/Bürgermeister

Stephanie Jacobs  
Berufsmäßige Stadträtin

- IV. Abdruck von I. mit III. (Beglaubigungen)  
über das Direktorium HA II/V - Stadtratsprotokolle  
an das Revisionsamt  
an die Stadtkämmerei  
an das Direktorium – Dokumentationsstelle  
an das Referat für Gesundheit und Umwelt RGU-RL-RB-SB
- V. Wv Referat für Gesundheit und Umwelt RGU-RL-RB-SB zur weiteren Veranlassung (Archivierung, Hinweis-Mail).